

Betreff:
Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 21.
Juli 2022, mit dem die Kärntner Landesverfassung,
das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung
und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992
geändert werden

Datum	26. Juli 2022
Zahl	01-VD-LG-1369/2021-58

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 wird beiliegend eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 21. Juli 2022, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden, mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt.

Dem Einspruchsrecht unterliegt Art. III des Gesetzesbeschlusses.

Eine Ausfertigung der Materialien zur bezüglichen Regierungsvorlage und zum Abänderungsantrag des Kärntner Landtages liegen bei.

Anlage

Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser



**ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES**

ING. REINHART ROHR

Ldtgs.Zl. 14-24/32

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Beschluss des Kärntner Landtages, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden

Herrn
Landeshauptmann
Mag. Dr. Peter KAISER
im Hause

Amt der Kärntner Landesregierung	
Abteilung 1/LAD - Verfassungsdienst	
Eing.:	22. Juli 2022
01-VD-.....	
Bearbeiter:.....	
Link an:.....	
e-mail an:.....	

Klagenfurt am WS, 21.07.2022

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Kärntner Landtag fasste in seiner 54. Sitzung am 21. Juli 2022 folgenden

B e s c h l u s s :

Dem Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

Gesetz vom 21.07.2022
mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung
und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992
geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I
Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBI. Nr. 85/1996, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBI. Nr. 97/2021, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7a Abs. 2 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen Naturschönheiten ist – unter Achtung des Eigentumsrechts – zu sichern.“

2. In Art. 7b wird nach dem vorletzten Spiegelstrich in neuer Zeile folgende Zeichen- und Wortfolge eingefügt:

„– zur möglichststen Erhaltung seines und des Eigentums von Rechtsträgern im Sinne des Art. 70 Abs. 2 Z 2 bis 4 und Abs. 3 an Seeufergrundstücken,“

Artikel II
Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBI. Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat Ufergrundstücke von Seen nach Tunlichkeit so zu nutzen, dass der Zugang der Allgemeinheit zum See gesichert wird. Sofern die betreffende Grundfläche im Eigentum eines Unternehmens steht, an dem die Kärntner Beteiligungsverwaltung beteiligt ist, hat die Anstalt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, wie insbesondere durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen die Zielsetzung gemäß dem ersten Satz erfüllt und die Vorgabe nach § 26a eingehalten werden kann.“

2. Nach § 26 Z 3 wird das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Veräußerung von Grundflächen der Kärntner Beteiligungsverwaltung, die Ufergrundstücke von Seen oder deren Gewässerbett betreffen; dies gilt nicht, wenn die betreffende Grundfläche künftig ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes genutzt wird.“

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Vorbehalt der Mitwirkung der Landesregierung

Die Ausübung von Gesellschafterrechten der Kärntner Beteiligungsverwaltung und die Ausübung von Organfunktionen durch Vertreter der Anstalt in einem Unternehmen, an dem die Anstalt beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, falls Grundflächen des Unternehmens, die Ufergrundstücke von Seen oder deren Gewässerbett betreffen, veräußert werden; dies gilt nicht, wenn die betreffende Grundfläche künftig ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes genutzt wird.“

Artikel III
Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992

Das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 – K-MBAG, LGBI. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 43/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der Abgabenertrag ist für den Ankauf und die Bewirtschaftung von Seeufergrundstücken im überwiegenden öffentlichen Interesse, wie insbesondere der Schaffung und Aufrechterhaltung von freien Seezugängen, sowie für Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Kärntner Seen und stehenden Gewässer zu verwenden.

(3) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Verwendung der Abgabenerträge zu erlassen. Die Richtlinien sind im Internet auf der Homepage des Landes

(www.ktn.gv.at) zu verlautbaren. Die Richtlinien binden ausschließlich das Land und entfalten keine Außenwirkungen.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht über die Verwendung des Abgabenertrages zu übermitteln. Dieser Bericht ist auf der Homepage des Landes (Abs. 3 zweiter Satz) zu veröffentlichen.“

2. Im § 9a Abs. 2 werden in der lit. a die Fundstelle „118/2015“ durch die Fundstelle „228/2021“ und in der lit. c die Fundstelle „61/2015“ durch die Fundstelle „230/2021“ ersetzt.

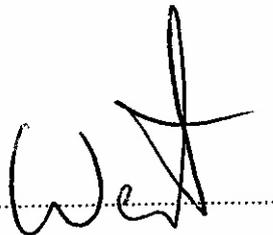
Artikel IV Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

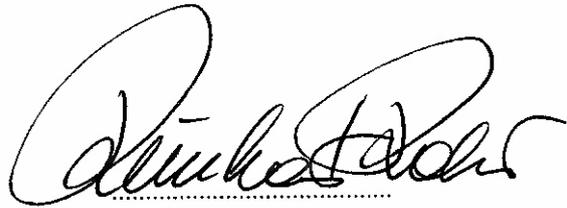
(2) Die Landesregierung hat die Richtlinien gemäß Art. III Z 1 (betreffend § 9 Abs. 3 K-MBAG) innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) zu erlassen.

Der Schriftführer:

Der Präsident:



(Mag. WEISS)



(Ing. ROHR)

Regierungsvorlage
Juli 2022

zu Zl. 01-VD-LG-1369/2021-34

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner
Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992
geändert werden**

Allgemeiner Teil

Im Lichte des von 11.700 Wahlberechtigten gestellten „Kärntner Seenvolksbegehrens“ (Volksbegehren gemäß Art. 31 Abs. 2 K-LVG) hat der Kärntner Landtag am 27. Mai 2021, Ldtgs. Zl. 127-3/32, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Intention des Kärntner Seenvolksbegehrens wird zur Kenntnis genommen und die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Das Land Kärnten soll in der Kärntner Landesverfassung in Form einer Staatszielbestimmung ein klares Bekenntnis zum Erhalt aller Seegrundstücke abgeben, die im Besitz des Landes oder im Besitz von landeseigenen Gesellschaften stehen.
2. Bei der Nutzung von Seegrundstücken, die im Besitz des Landes Kärnten oder seiner landeseigenen Gesellschaften stehen, hat künftig ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen öffentlicher Zugänglichkeit, Naturschutz, touristischen Interessen und Raumplanung vorzuherrschen.
3. Die Motorbootabgabe ist mit einer Zweckwidmung künftig für den Ankauf von Seeliegenschaften aus Privat- oder Gemeindeeigentum und für die Attraktivierung von Seegrundstücken vorzusehen, insbesondere um so einen probaten öffentlichen Zugang herzustellen oder zu sichern.
4. Seitens der Kärntner Landesregierung sollte binnen Jahresfrist sichergestellt werden, dass im Rahmen des Kärntner Geografischen Informationssystems (KAGIS) sämtliche Seegrundstücke, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand (Bund, Land, Gemeinden und ausgegliederten Gesellschaften, z.B.: Bundesforste, SIG) befinden, entsprechend ausgewiesen werden.“

Während die viertgenannte Maßnahme faktischer Natur ist und im Rahmen der Landesverwaltung umgesetzt wird, bedarf es für die anderen Maßnahmen eines legislativen Tätigwerdens. Entsprechend der EntschlieÙung des Kärntner Landtages wird der Entwurf einer Sammelnovelle vorgelegt, der Änderungen der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BVG) und des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992 (K-MBAG) zum Gegenstand hat.

Besonderer Teil

Artikel I

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird

Zu Art. 7a Abs. 2 Z 5 K-LVG:

Die Kärntner Landesverfassung beinhaltet bereits eine Reihe von Staatszielbestimmungen, die in den Art. 1, 7a und 7b K-LVG aufgezählt werden. Vor dem Hintergrund des ersten Punktes der erwähnten EntschlieÙung des Landtages vom 27. Mai 2021 liegt es nahe, den Katalog der umweltpolitischen Staatsziele gemäß Art. 7a K-LVG zu ergänzen. Dabei soll einer allgemein gehaltenen programmatischen Bestimmung der Vorzug eingeräumt werden gegenüber einer Regelung, die bloÙ auf die sachenrechtliche Zuordnung von Ufergrundstücken abstellt. Damit soll das Anliegen verfolgt werden, die Zugänglichkeit zu den Seen für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Dies wird in der Praxis vor allem durch Zusammenarbeit des Landes mit privaten Grundeigentümern, die ihrerseits Ufergrundstücke zur Nutzung überlassen, sowie durch (oder in Zusammenarbeit des Landes mit) Gemeinden realisiert. In die Strategie des Landes wird ferner die Österreichische Bundesforste AG einbezogen, weil diese gesetzlich dazu berufen ist, bei der Verwaltung von Seeuferflächen oder Seen auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen und auf die Zweckwidmung des öffentlichen Wassergutes (nämlich u.a. Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und Erholung der Bevölkerung)

besonders Bedacht zu nehmen (vgl. § 4 Abs. 5 Bundesforstgesetz 1996, der auch ein „Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik“ vorsieht; ferner § 4 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959). Da die möglichste Sicherung des freien Seezuganges bereits nach dem geltenden Recht ausdrücklich zu den Zielsetzungen der Raumordnung zählt (siehe § 2 Abs. 1 Z 2 letzter Satz des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021), rücken insbesondere auch Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumordnung ins Blickfeld.

Staatszielbestimmungen oder Verfassungsaufträge sind verfassungsrechtliche Bestimmungen mit programmatischem Inhalt, die für Staatsorgane inhaltliche Vorgaben normieren, ohne ein unmittelbar justiziables Recht einzuräumen. In einem Staatsziel bringt der Verfassungsgesetzgeber zum Ausdruck, dass ein erhebliches (qualifiziertes) öffentliches Interesse an der Wahrung der dort genannten Belange besteht (vgl. VfSlg. 13.102/1992 und 20.185/2017). Ferner gewinnen Staatszielbestimmungen als Auslegungsmaßstab bzw. Interpretationshilfe bei der Anwendung einfacher Gesetze Bedeutung (vgl. etwa VfSlg. 12.485/1990 zur sachlichen Rechtfertigung eines Nachtfahrverbots für bestimmte LKW aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes der Bevölkerung vor Lärmbelästigung).

Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen sind Ausfluss der (relativen) Verfassungsautonomie der Länder (Art. 99 Abs. 1 B-VG). Nach der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung können Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen nur im Bereich des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder gemäß Art. 15 B-VG Wirkung entfalten. Eine solche Staatszielbestimmung kann daher für die Auslegung eines Bundesgesetzes – im vorliegenden Zusammenhang etwa des Wasserrechtsgesetzes 1959 – nicht herangezogen werden (vgl. VfSlg. 20.185/2017 zu einer Staatszielbestimmung in der NÖ Landesverfassung im Verhältnis zum Luftfahrtgesetz).

In Anlehnung an den Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes sowie des Art. 141 Abs. 3 letzter Satz der Verfassung des Freistaates Bayern soll Art. 7a Abs. 2 K-LVG – also der Katalog der umweltpolitischen Ziele, die vom Land und den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches einzuhalten sind – um eine Staatszielbestimmung ergänzt werden, die einen umfassenden Ansatz verfolgt, indem nicht nur Gewässer, sondern der Vollständigkeit halber auch Berge und sonstige Naturschönheiten in die Zielsetzung der Zugänglichkeit eingeschlossen werden. Der vorgeschlagene Wortlaut würde mit der Zielformulierung des § 2 Abs. 1 Z 2 letzter Satz K-ROG 2021 korrespondieren und zudem dem Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande – das das Zugangsrecht der Allgemeinheit zur Erholung in der Natur ermöglicht – Rechnung tragen.

Artikel II

Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 5 K-BVG):

Die Kärntner Beteiligungsverwaltung als landesgesetzlich organisierte Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit soll organisationsgesetzlich verpflichtet werden, im Rahmen der Nutzung von Seeufergrundstücken, deren Eigentümer sie ist, nach Tunlichkeit für deren allgemeine Zugänglichkeit Sorge zu tragen. Die Wortfolge „nach Tunlichkeit“ bedeutet „so weit wie möglich“ (vgl. Österreichisches Wörterbuch⁴³, 2018, 727).

Da für zivilrechtlich organisierte Unternehmen, an denen die Kärntner Beteiligungsverwaltung Beteiligungen hält, eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes fehlt, soll die Kärntner Beteiligungsverwaltung organisationsgesetzlich verpflichtet werden, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, für die tunlichste Zugänglichkeit von Seegrundstücken, die sich im Eigentum solcher Unternehmen befinden, zu sorgen (vgl. auch das Modell der „Überbindung“ nach § 1 Abs. 2 des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes – K-SpvG). Dies erfolgt etwa bei einer GmbH im Rahmen des Gesellschaftsvertrages bzw. auf Grund einer entsprechenden Gesellschafterweisung nach Maßgabe des GmbH-Gesetzes.

Zu Z 2 und 3 (§ 26 Z 4 und § 26a K-BVG):

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Kontrolle der Landesregierung über die beabsichtigte Veräußerung von seebezogenen Grundflächen sicherstellen, falls deren Wert 100.000 Euro überschreitet. Für den in der Praxis öfters vorkommenden Fall, dass ökologisch sensible Flächen durch Naturschutzorganisationen erworben und durch diese verwaltet werden (vgl. § 12 Abs. 4 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002 idF der Novelle LGBl. Nr. 62/2021), soll eine Ausnahme gelten. § 26 Z 4 bezieht sich auf bisheriges Grundeigentum der Kärntner Beteiligungsverwaltung, § 26a dagegen auf solches von Unternehmen, an denen die Kärntner Beteiligungsverwaltung beteiligt ist.

Artikel III **Kärntner Motorbootabgabegesetz**

Aus Anlass des sogenannten „Seenvolksbegehrens“ soll zur Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken an Ufern von Seen zum Zwecke der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit sowie für Maßnahmen auf diesen Grundstücken, die den Seezugang erleichtern oder die erforderliche Infrastruktur bereitstellen, eine (weitere) Zweckwidmung des Ertrags der Motorbootabgabe (wieder-)eingeführt werden. Eine derartige Zweckwidmung war schon 1992 im Kärntner Motorbootabgabegesetz in seiner ursprünglichen Fassung vorgesehen.

Die konkrete Verwendung des Abgabenertrages soll durch Richtlinien der Landesregierung geregelt werden. Diese Bestimmung orientiert sich am § 4 Abs. 3 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017. Die Richtlinien sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen (Art. IV Abs. 2).

Im Sinne der Transparenz hat die Landesregierung dem Landtag alle fünf Jahre über die Verwendung des Abgabenertrags Rechnung zu legen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Verweisungen auf Bundesgesetze aktualisiert (Stand: RIS, 15. April 2022)

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass der Ertrag der Motorbootabgabe laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben der Abteilung 2 des Amtes der Kärntner Landesregierung im Durchschnitt der letzten drei Jahre rund 2,5 Mio. Euro betrug, mit leicht steigender Tendenz. In welchem Ausmaß der Abgabenertrag auch für diesen Zweck Verwendung finden wird, hängt im überwiegenden Ausmaß davon ab, ob Seeufergrundstücke am Markt überhaupt verfügbar sind. Ansonsten sind durch die vorgeschlagenen Änderungen weder für das Land noch für andere Gebietskörperschaften unmittelbare Kostenfolgen zu erwarten.

Abänderungsantrag
Juli 2022

zu Zl. 01-VD-LG-1369/2021-46

Begründung

zum Abänderungsantrag zu Ldtgs. Zl. betreffend die Regierungsvorlage zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 geändert werden

Zu Z 1 (betreffend Art. 7b der Kärntner Landesverfassung):

Es besteht der nachdrückliche Wunsch nach Aufnahme eines verfassungsrechtlichen Bekenntnisses des Landes zur Erhaltung des vorhandenen Eigentums an Seegrundstücken der öffentlichen Hand (Land, KBV, landesnahe Gesellschaften). Über die geplante Ergänzung des Katalogs der umweltpolitischen Staatsziele hinaus wird daher vorgeschlagen, Art. I des Gesetzesentwurfs um die vorgeschlagene Formulierung im Katalog der „Bekenntnisse des Landes“ („Das Land Kärnten bekennt sich ...“) bei der Novellierung der Kärntner Landesverfassung zu ergänzen.

Zu Z 2 (betreffend die Überschrift des Art. III):

Berichtigung eines Redaktionsversehens (Jahreszahl).

Zu Z 3 und 4 (betreffend § 9 Abs. 2 und 4 des Kärntner Motorbootabgabegesetzes):

Die Initiatoren des Seenvolksbegehrens erachten die in der Novelle des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992 geplante Novelle für missverständlich, wonach die Zweckbindung des Abgabenertrags u.a. für die „Verwaltung von Seegrundstücken“ zu verwenden ist. Weiters erscheint der Verwendungszweck „für ökologische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Kärntner Seen und stehenden Gewässer“ als zu weitgehend.

Überdies wird gefordert, dass auch der Bericht über die Verwendung des Abgabenertrags auf der Homepage des Landes veröffentlicht wird.

Vorgeschlagen wird daher, in Art. III Z 1 des Gesetzesentwurfs die Wortfolge „Verwaltung von Seeufergrundstücken“ durch die Wortfolge „Bewirtschaftung von Seeufergrundstücken“ zu ersetzen; ferner die Wortfolge „für ökologische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Kärntner Seen und stehenden Gewässer“ durch die Wortfolge „für Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Kärntner Seen und stehenden Gewässer“ [Anm.: parallele Formulierung im Bundesforstgesetz 1996].

Schließlich wird vorgeschlagen, den Bericht über die Verwendung des Abgabenertrags – analog den geplanten Richtlinien für Inanspruchnahme und Verwendung der Abgabenerträge – auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen.

Regierungsvorlage
Juli 2022

zu Zl. 01-VD-LG-1369/2021-34

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und
das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992
geändert werden**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

**Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert
wird**

Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das
Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung - K-LVG)

StF: LGBl Nr 85/1996

Änderung

LGBl Nr 52/1997 (DFB)

LGBl Nr 57/2002

LGBl Nr 8/2003

LGBl Nr 17/2003

LGBl Nr 47/2003

LGBl Nr 56/2003

LGBl Nr 63/2004

LGBl Nr 1/2005

LGBl Nr 7/2005

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt in der
Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 97/2021, wird wie folgt
geändert:

LGBI Nr 62/2005
LGBI Nr 83/2005
LGBI Nr 100/2005
LGBI Nr 12/2006
LGBI Nr 41/2006
LGBI Nr 45/2006
LGBI Nr 25/2007
LGBI Nr 33/2007 (DFB)
LGBI Nr 1/2008
LGBI Nr 6/2008
LGBI Nr 67/2008
LGBI Nr 9/2009
LGBI Nr 65/2009
LGBI Nr 68/2009
LGBI Nr 2/2010
LGBI Nr 11/2010
LGBI Nr 45/2010
LGBI Nr 77/2010
LGBI Nr 96/2010
LGBI Nr 1/2011
LGBI Nr 5/2012
LGBI Nr 78/2012
LGBI Nr 92/2012
LGBI Nr 109/2012
LGBI Nr 39/2013
LGBI Nr 55/2013
LGBI Nr 72/2013
LGBI Nr 17/2016

LGBI Nr 28/2016
LGBI Nr 15/2017
LGBI Nr 25/2017
LGBI Nr 67/2017
LGBI Nr 23/2018
LGBI Nr 25/2018
LGBI Nr 36/2018
LGBI Nr 71/2018
LGBI Nr 50/2019
LGBI Nr 29/2020
LGBI Nr 80/2020
LGBI Nr 117/2020
LGBI Nr 96/2021
LGBI Nr 97/2021

Artikel 7a

(1) Das Land und die Gemeinden haben durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern.

(2) Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgende umweltpolitische Ziele einzuhalten:

1. Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sind zu schützen; sie dürfen nur sparsam und pfleglich genutzt werden. Die Möglichkeit der gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen ist zu gewährleisten.
2. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist zu erhalten; eingetretene Schäden sind möglichst zu beheben oder durch ökologisch sinnvolle Pflegemaßnahmen zu mindern; Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung des Klimas herbeiführen, sind zu vermeiden.
3. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt ist in ihrem Artenreichtum und ihrer Vielfalt zu erhalten; ihre natürlichen Lebensräume sind zu schonen und zu bewahren.

4. Die Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, die charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie die Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens sind zu bewahren.
5. Grund und Boden sind sparsam und schonend zu nutzen; eine Zersiedelung ist zu vermeiden; Verkehrswege sind umweltgerecht zu planen und herzustellen.
6. Abfälle und Abwässer sind umweltschonend zu verwerten oder zu beseitigen; der Gefährdung von Boden, Wasser und Luft ist entgegenzuwirken.
7. Schädlicher und störender Lärm ist einzudämmen.
8. Das Umweltbewusstsein der Bewohner und Besucher Kärntens und der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie sind zu fördern.

(3) Landesgesetze, Maßnahmen der Landesvollziehung und Aufgaben, die vom Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden als Träger von Privatrechten besorgt werden, müssen mit den Grundsätzen und Zielen nach Abs 1 und 2 in Einklang stehen.

Art. 7a Abs. 2 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

Der Zugang der Allgemeinheit zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen Naturschönheiten ist zu sichern.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung

Das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung – K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung - K-BVG

StF: LGBl. Nr. 28/2016

Änderung

LGBl Nr 15/2017

LGBl Nr 10/2018

LGBl Nr 46/2018

LGBl Nr 108/2019

LGBl Nr 29/2020

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kärntner Beteiligungsverwaltung obliegt die Verwaltung jener

Beteiligungen, die ihr insbesondere durch das Land Kärnten übertragen werden.

(2) Die Kärntner Beteiligungsverwaltung darf Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen.

(3) Die Geschäfte der Kärntner Beteiligungsverwaltung sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Kärnten unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

(4) Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Kärnten unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen, schwerpunktmäßig in den Bereichen der touristischen und logistischen Infrastruktur, ihre Mittel nach Tunlichkeit für den Erwerb oder das Eingehen von Beteiligungen zu verwenden; jedenfalls ausgenommen sind Einzelförderungsmaßnahmen gegenüber Unternehmen, an denen die Kärntner Beteiligungsverwaltung nicht beteiligt ist. § 2 Abs. 3 des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, LGBl. Nr. 28/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2017, bleibt unberührt.

1. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die Kärntner Beteiligungsverwaltung hat Ufergrundstücke von Seen nach Tunlichkeit so zu nutzen, dass der Zugang der Allgemeinheit zum See gesichert wird. Sofern die betreffende Grundfläche im Eigentum eines Unternehmens steht, an dem die Kärntner Beteiligungsverwaltung beteiligt ist, hat die Anstalt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, wie insbesondere durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen die Zielsetzung gemäß dem ersten Satz erfüllt und die Vorgabe nach § 26a eingehalten werden kann.

§ 26

Mitwirkung der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben

Vor ihrer Durchführung bedürfen der Zustimmung der Landesregierung:

1. die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungsrechten der Kärntner Beteiligungsverwaltung;
2. die Übernahme von Haftungen durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung;
3. sonstige Maßnahmen, deren Verwirklichung einen Aufwand von mehr als 750.000,- Euro erfordern würde.

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

§ 26a

Vorbehalt der Mitwirkung der Landesregierung

Die Ausübung von Gesellschafterrechten der Kärntner Beteiligungsverwaltung und die Ausübung von Organfunktionen durch Vertreter der Anstalt in einem Unternehmen, an dem die Anstalt beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Landesregierung, falls Grundflächen des Unternehmens, die Ufergrundstücke von Seen oder deren Gewässerbett betreffen, mit einem Wert über 100.000 € veräußert werden; dies gilt nicht, wenn die betreffende Grundfläche künftig ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes genutzt wird.

Artikel III

Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes

Gesetz vom 5. November 1992 über die Abgabe für die Verwendung von Motorfahrzeugen auf Kärntner Gewässern (Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 - K-MBAG)

StF: LGBl Nr 10/1993

Änderung

LGBl Nr 13/1994

LGBl Nr 63/1996

LGBl Nr 31/1997

LGBl Nr 5/2001

LGBl Nr 94/2005

LGBl Nr 42/2010

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 6/2014

LGBl Nr 18/2016

LGBl Nr 43/2017

Das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 – K-MBAG, LGBl. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2017, wird wie folgt geändert:

§ 9 Mittelverwendung

- (1) Die Motorbootabgabe fließt dem Land Kärnten zu.
- (2) Der Abgabenertrag ist vorrangig für ökologische Maßnahmen zu verwenden.

§ 9a Verweisungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich die Verweisungen auf diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, verstehen sich die Verweisungen auf diese Bundesgesetze als solche in der nachstehend angeführten Fassung:
- a) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2015;
 - b) Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 51/2012;
 - c) Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2015.

1. § 9 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

(2) Der Abgabenertrag ist für den Ankauf und die Verwaltung von Seeufergrundstücken im überwiegenden öffentlichen Interesse, wie insbesondere der Schaffung und Aufrechterhaltung von freien Seezugängen, sowie für ökologische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Kärntner Seen und stehenden Gewässer zu verwenden.

(3) Die Landesregierung hat Richtlinien für die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Verwendung der Abgabenerträge zu erlassen. Die Richtlinien sind im Internet auf der Homepage des Landes (www.ktn.gv.at) zu verlautbaren. Die Richtlinien binden ausschließlich das Land und entfalten keine Außenwirkungen.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht über die Verwendung des Abgabenertrages zu übermitteln.

2. Im § 9a Abs. 2 werden in der lit. a die Fundstelle „118/2015“ durch die Fundstelle „228/2021“ und in der lit. c die Fundstelle „61/2015“ durch die Fundstelle „230/2021“ ersetzt.